Zeitschrift: Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in

der Schweiz

Herausgeber: Katholischer Verein für inländische Mission in der Schweiz

Band: 16 (1878-1879)

Rubrik: IV. Schlusswort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gutachten der Rechnungs-Prüfungs-Kommission.

Vorstehende Rechnung des Missionsvereins, des Missions nnd Jahrzeitsonds vom 1. Oktober 1878 à 1879 wurde von der hiezu bezeichneten Commission, nach sorgfältiger Prüfung sämmtlicher hierauf bezüglicher Belege und Werthschriften, in allen ihren Theilen richtig befunden und darum dem Herrn Cassier für seine vielfältigen und unentgeltlichen Bemühungen der beste Dank ausgesprochen.

Lugern, 10. November 1879.

sig. F. Vell. sig. Al. Schunder, Spitalpfarrer. sig. Pfyffer-Anörr. sig. C. Mazzola-Zelger.

IV.

Shlufwort.

Wer unsern neuen Jahresbericht mit theilnehmender Aufmerksamkeit gelesen, wird benselben — wir sind bessen gewiß — mit Befriedigung aus der Hand legen. Es mußte sich ihm die Wahrnehmung aufdrängen, daß einerseits unser Verein für die religiöse Pflege der zerstreuten Glaubensbrüder eine segensreiche Thätigkeit entwickelt und daß andrerseits unser braves Volk mit zunehmendem Gifer und rühmlichster Ausdauer fortwäh= rend für diese Zwecke seine Liebesgaben spendet. Während wir Alle, die wir für die Pflege des Glaubens begeistert sind, über diese schönen Er= folge uns von Herzen freuen, werden wir keinen Augenblick vergessen, daß unsere Thätigkeit eine unausgesetzte bleiben muß. Die dießjährigen Einnahmen, obschon sie verhältnißmäßig glänzend waren, werden nur hinreichen, um die Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres zu decken, und immer noch werden erhöhte Anforderungen an uns gestellt und treten neue Bedürfnisse an den Tag. Wir bitten daher alle Freunde unfrer Sache, schon frühzeitig darauf Bedacht zu nehmen, die neuen Sammlun= gen zu beginnen, damit nicht unerwartete Hindernisse dieselben beeinträch= tigen ober ganz unmöglich machen. Im Fernern bitten wir alle Diejeni= gen, welche seit 16 Jahren unsern Anstrengungen zuschauten, ohne selbst Hand anzulegen, sie möchten endlich sich entschließen, ebenfalls eine kleine Gabensammlung, in dieser oder jener Weise, zu veranstalten, da die Furcht, badurch bem Volke läftig zu fallen, eine durchaus unbegründete ist. Die Sorge für die religiöse Pflege unsrer ausgewanderten Brüder geht uns Alle an und nur wenn alle katholischen Gemeinden oder Pfarreien unsres Vaterlandes sich im Verhältniß ihrer Kräfte an diesem christlichen Werke betheiligen, wird es seine hohe, weitgreifende Aufgabe in genügen=

ber Weise erfüllen können.

Schließlich danken wir aus der Tiefe unsrer Seele nochmal allen Denen, welche uns Gaben gespendet und solche gesammelt haben. Wir danken ferner den Tit. Zeitungsverlegern, welche die Güte hatten, unsre Gabenverzeichnisse während des Jahres unentgeltlich unter ihre Anzeigen aufzunehmen; sie haben dadurch uns große Dienste geleistet und wir ersuchen sie, dies auch in Zukunft fortzusetzen.

Indem wir hiemit unsern 16. Jahresbericht wieder als Almosensammler in die Welt hinaussenden, bitten wir, wo immer er anklopfen möge, ihn freundlich anfzunehmen, damit er am Ende des Jahres reich

beladen zu uns zurücktehre.

Luzern, Mitte November 1879.

Ramens bes Central = Comite's:

Der Präsident:

Gf. Scherer-Boccard.

Der Caffier:

Pfeiffer-Elmiger, in Luzern.

Der Berichterstatter:

Bürcher-Deschwanden, Arzt, in Bug.

II. Reglementarische Bestimmungen

für ben

besondern Missionsfond.

(Genehmigt durch Schlufnahme der In. Bischöfe der Schweiz, Anno 1876.)

Nachdem der besondre Missionsfond bereits die Summe von 70,000 Fr. erreicht hat und jährlich in erheblichem Maaße zu wachsen verspricht, werden über denselben folgende Bestimmungen festgestellt:

§ 1. Der verfügbare Zins des Missionssonds ist nicht mehr ausschließlich zum Kapital zu schlagen, sondern er kann jährlich ganz oder theilweise für die Bedürfnisse der inländischen Mission verwendet werden.

§ 2. Wenn die gewöhnlichen allgemeinen Liebesgabensammlungen nicht hinreichen, um die im Budget angesetzten Ausgaben zu bestreiten, so soll der Zins vor Allem zur Deckung des Kückschlages dienen.

§ 3. Sofern oder soweit die Verwendung hiefür nicht nöthig ist, hat dieselbe vorzüglich für außerordentliche Bedürfnisse und Unternehmungen der inländischen Mission stattzufinden.

§ 4. § In Zufunft darf auch ein Theil der Gaben, welche von jetzt an dem Missionssonde zusommen, für die genannten Bedürfnisse verwendet werden. Dieser Theil soll jedoch die Hälfte der im Rechnungsjahre geflossenen Gaben nicht übersteigen. Hievon bleiben jene Gaben gänzlich ausgeschlossen, deren Geber, sei es in Betreff des Kapitals oder der Nutznießung, besondere Bestimmungen aufgestellt haben, und es ist deßhalb jeder Geber bei Ablieserung seiner Gabe über allfällige Vorbehalte besonders einzubernehmen.

§ 5. Ueber die Verwendungen entscheidet das geschäftsleitende Centralcomite des inländischen Missionsvereins und zwar entweder von sich aus oder auf schriftliche Gesuche, welch letztre von dem betreffenden Diözesanbischof empsohlen sein müssen.

Alle Beschlüfse des Comite's unterliegen der Genehmigung des schweizerischen römisch-katholischen Spiskopats.

§ 6. Bestmöglichst find Vortehren zu treffen, daß die bewilligten Verwendungen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden können.

§ 7. Neber die Verwendungen wird jährlich Rechnung abgelegt und diefelbe im Jahresberichte des inländischen Missionsvereins veröffentlicht.

